

(Hallenbadgebührensatzung)

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 04.04.1993 (GVBI, S. 264) erlässt die Gemeinde Asbach-Bäumenheim folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades der Gemeinde Asbach-Bäumenheim:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des gemeindlichen Hallenbades und seiner Einrichtungen erhebt die Gemeinde Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenzahler

Gebührenzahler ist derjenige, der das gemeindliche Bad benutzt oder sonstige Leistungen i. S. von § 6 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren sind durch Lösung der Eintrittskarten am Kassenschalter des Hallenbades zu entrichten.
- (2) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührenzahler.
- (3) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebührenkarten

- (1) Dauerkarten sind nicht übertragbar. Sie gelten nur für die Person, auf die sie ausgestellt sind und für den jeweiligen Geltungszeitraum. Dauerkarten-Inhaber haben auf Verlangen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.
- (2) Gebühren, und Dauerkarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.
- (3) Bei Gebührenerhöhungen werden 10er Karten des auslaufenden Tarifs nicht ungültig, jedoch müssen sie bis spätestens mit Ablauf der aktuellen Saison aufgebraucht sein. Ab der nächsten Saison muss der Differenzbetrag auf den alten Betrag aufgeschlagen werden. Jahreskarten können bis zum Ablauf des vermerkten Gültigkeitszeitraums weiterverwendet werden.

§ 5 Gebührenermäßigungen

(1) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind in Begleitung Erwachsener von den Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 1 befreit.

- (2) Die Gebühren für Kinder und Jugendliche nach § 6 gelten generell für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.
- (3) Die ermäßigten Gebühren gelten für
 - a) alle Vollzeit- und Berufsschüler und Studenten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres,
 - b) Freiwilligendienstleistende (BuFDi, FSJ, usw.),
 - c) Empfänger nach SGB II und XII,
 - d) Empfänger nach § 1 AsylbLG,
 - e) Personen mit einer Ehrenamtskarte,
 - f) Senioren und
 - g) Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 %; genehmigte Begleitpersonen erhalten freien Eintritt.
- (4) Die Zugehörigkeit zu einem Personenkreis nach Abs. 3 muss nachgewiesen und glaubhaft gemacht werden (Ausweis, Bestätigung, usw.).
- (5) Bei Inanspruchnahme der Gebührenermäßigung besteht kein Anspruch auf Benutzung der Umkleidekabinen; stattdessen sind die jeweils vorhanden Sammelumkleideräume zu benutzen. Dies gilt nicht für Schwerbehinderte.

§ 6 Gebührenarten und Gebührenhöhe

A)	Schwimmbadbenutzung für Einzelpersonen Erwachsene und Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr Einmalig für 2 Stunden 30 Minuten pro Stunde Verlängerung 10er Karte Jahreskarte	3,00 € 1,00 € 27,00 € 100,00 €
	Kinder ab dem 6. Lebensjahr und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr Einmalig für 2 Stunden 30 Minuten pro Stunde Verlängerung 10er Karte Jahreskarte	1,50 € 0,50 € 12,00 € 55,00 €
	Personen, die unter die Gebührenermäßigung nach § 5 Abs. 3 fallen einmalig für 2 Stunden 30 Minuten pro Stunde Verlängerung 10er Karte Jahreskarte	2,00 € 0,50 € 18,00 € 70,00 €
В)	Schwimmbadbenutzung für Familien Kleine Familienkarte für 2 Stunden 30 Minuten (Umfasst einen Elternteil und ihre/seine eigenen bzw. unter gleicher postalischer Adresse lebenden Kinder)	4,00 €

A Company of the Comp	Große Familienkarte für 2 Stunden 30 Minuten (Umfasst beide Elternteile und deren eigene bzw. unter gleicher postalischer Adresse lebenden Kinder)	7,00€
(C) <u>Warmbadetag</u> Zuschlag pro Person am Warmbadetag	0,80€
C	 Vereine Für die Benutzung des Hallenbades durch Vereine wird die Gebühr pauschal auf je Stunde festgesetzt. 	50,00€
	Die Benutzungsgebühr des Hallenbades durch die Wasserwacht für Kurse, bei denen das Schwimmen lernen im Vordergrund steht, wird pauschal auf jährlich festgesetzt.	1.500,00 €
E) Schulen Die Benutzungsgebühr des Hallenbades durch die Schulklassen der Verbandsschule Mittelschule Asbach-Bäumenheim mit Grundschule wird pauschal auf jährlich festgesetzt.	4.000,00 €
	Die Benutzungsgebühr des Hallenbades durch auswärtige Schulklassen und für sonstige Kurse, die über die VHS gebucht werden, wird auf je Stunde festgesetzt.	40,00 €
	Die Benutzungsgebühr des Hallenbades für Schwimmkurse, die über die VHS gebucht werden, wird auf je Stunde festgesetzt.	30,00 €
F)	Gewerbliche Nutzung Die Benutzungsgebühr des Hallenbades durch Gewerbetreibende wird auf je Stunde festgesetzt. Zusätzlich verrechnet werden 10 v. H. der Kursgebühr.	50,00 €
G)	Sonstige Gebühren Bei Verlust des Schlüssels für einen Kleidungsspint wird ein Betrag von erhoben.	35,00 €
	Bei Beseitigungen von Verunreinigungen wird ein Mindestbetrag von erhoben. Zusätzliches wird nach Aufwand verrechnet.	25,00 €

Die Abrechnung der Hallenbadnutzung nach D bis F wird auf Grundlage der gebuchten und nicht tatsächlich genutzten Zeiten gegen Vorkasse vorgenommen. Stunden, die außerhalb des Buchungsplanes wahrgenommen werden, werden zusätzlich verrechnet.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades der Gemeinde Asbach-Bäumenheim vom 19.12.2001 außer Kraft.

Asbach-Bäumenheim, den 12.12.2017

/ Martin Paninka

Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk (Art. 26 Abs. 2 GO, § 3 BekV, § 36 Abs. 1 GeschO) zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades der Gemeinde Asbach-Bäumenheim (Hallenbadgebührensatzung) vom 12.12.2017

Die Satzung wurde durch Veröffentlichung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Donauwörther Zeitung, dem Amtsblatt der Gemeinde Asbach-Bäumenheim Nr. 50 am 16.12.2017 amtlich bekannt gemacht.

Asbach-Bäumenheim, den 18.12.2017

Martin Paninka

Erster Bürgermeister

lei,